Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

TPP: Kindertagespflegepersonen

TPP

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Stichtag: 1. März 2026

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

1–15 3
BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

A Persönliche Merkmale

1 **Geschlecht (nach Geburtenregister)** 16

- Männlich ☐ 1
- Weiblich ☐ 2
- Divers ☐ 3
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister) ☐ 7

2 **Geburtsmonat** 17–18

3 **Geburtsjahr** 19–22

B Art und Umfang der Qualifikation

1 **Höchster allgemeinbildender Schulabschluss** 23–24

- 1.1 ohne Schulabschluss ☐ 01
- 1.2 Hauptschulabschluss/ Volksschulabschluss ☐ 02
- 1.3 Realschulabschluss/ Mittlere Reife/ gleichwertiger Abschluss ☐ 03
- 1.4 Abitur (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) ☐ 04
- 1.5 Anderer Schulabschluss/Unbekannt ☐ 05

2 **Höchster Berufsausbildungsabschluss** 25–26

- 2.1 Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss) ☐ 01
- 2.2 Dipl.-Pädagoge/-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-wissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss) ☐ 02
- 2.3 Dipl.-Heilpädagoge/-pädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss) ☐ 03
- 2.4 Staatlich anerkannter/anerkannte Kindheitspädagoge/-pädagogin (Master) ☐ 36
- 2.5 Staatlich anerkannter/anerkannte Kindheitspädagoge/-pädagogin (Bachelor) ☐ 37
- 2.6 Erzieher/Erzieherin ☐ 04
- 2.7 Heilpädagoge/-pädagogin (Fachschule) ☐ 05
- 2.8 Kinderpfleger/-pflegerin ☐ 06

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1–15 3

BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

noch:

B Art und Umfang der Qualifikation

2.9 Heilerzieher/-erzieherin, Heilerziehungspfleger/-pflegerin (auch Kinderkrankenschwester, Kranken- und Altenpfleger/-pflegerin) 25–26 ☐ 07

2.10 Familienpfleger/-pflegerin ☐ 08

2.11 Assistent/Assistentin im Sozialwesen (Sozialassistent/-assistentin, Sozialbetreuer/-betreuerin, Sozialpflegeassistent/-assistentin, sozialpädagogischer Assistent/Assistentin) ☐ 09

2.12 Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelfer/-helferin, Heilerziehungshelfer/-helferin, Heilerziehungspflegehelfer/-pflegehelferin, Hauswirtschaftshelfer/-helferin, Krankenpflegehelfer/-helferin) ☐ 10

2.13 Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung ☐ 11

2.14 Anderer, nicht fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss ☐ 99

2.15 Noch in Berufsausbildung ☐ 34

2.16 Ohne abgeschlossene Berufsausbildung ☐ 35

3 **Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege** 27

Ja ☐ 1

Nein ☐ 2

Wenn „Ja“, dann bitte die Dauer des Qualifizierungskurses ankreuzen. 28

Weniger als 160 Stunden ☐ 1

160 – 299 Stunden ☐ 2

300 Stunden und mehr ☐ 3

4 **Anderer Nachweis der Qualifikation** 29

Ja ☐ 1

Nein ☐ 2

5 **In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung** 30

Ja ☐ 1

Nein ☐ 2

6 **Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder** 31

Ja ☐ 1

Nein ☐ 2

C Angaben zur Betreuung

1 **Anzahl der betreuten Kinder** (mit öffentlichen Mitteln geförderte Betreuungsverhältnisse am Stichtag) 32–33 ⌊__⌋

2 **(Überwiegender) Ort der Betreuung**

Bitte für **jeden Ort** die entsprechende Anzahl der Kinder angeben.

2.1 In der Wohnung des Kindes/der Kinder 34–35 ⌊__⌋

2.2 In der eigenen Wohnung 36–37 ⌊__⌋

2.3 In anderen Räumen 38–39 ⌊__⌋

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege
TPP: Kindertagespflegepersonen

TPP

Stichtag: 1. März 2026

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Erfasst werden in dieser Erhebung alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege durchführen. Es sind nur die Kindertagespflegepersonen zu melden, die zum Stichtag 1. März auch tatsächlich Kinder in einem vertraglichen Betreuungsverhältnis haben. Im Sinne des SGB VIII sind Kinder alle Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII). Angaben zu den Kindern und zu den Kindertagespflegepersonen werden mit je einem gesonderten Fragebogen erfasst. Bestehen für ein Kind verschiedene, mit öffentlichen Mitteln geförderte Tagespflegeverhältnisse, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Tagespflege. Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub) der regulären Kindertagespflegeperson eingesetzt werden, sind nicht zur Statistik zu melden.

„Förderung mit öffentlichen Mitteln“ bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen. Nach § 23 SGB VIII ist öffentliche Förderung weiter gefasst. Sie kann jede einzelne der in § 23 Absatz 1 und Absatz 4 SGB VIII genannten Leistungen umfassen. Danach werden auch solche Kinder zur Statistik gemeldet, bei denen das Jugendamt (nur) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und/oder die Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern übernommen hat. Ebenfalls zur Statistik zu melden sind solche Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, die vom Jugendamt in ihrer Tätigkeit begleitet werden (z. B. in Praxisbegleitgruppen) und/oder an Kursen/Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung ihrer Tätigkeit teilnehmen. Ebenso sind spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

Meldung zur Statistik

Für jedes Kind, das sich zum Stichtag 1. März 2026 in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ist ein Fragebogen vollständig auszufüllen und bis zum 31. März 2026 an das Statistische Amt zu senden. Entscheidend für die Meldung zur Statistik ist allein die Förderung nach § 23 SGB VIII.

Die Angaben zu den betreuten Kindern werden von dem Jugendamt gemeldet, das das Betreuungsverhältnis vermittelt hat und die Kosten trägt.

Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

Findet die Betreuung in der Wohnung des Kindes statt und kommt die Kindertagespflegeperson aus einem anderen Jugendamtsbezirk, meldet das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit das betreute Kind wohnt, sowohl die Angaben zum Kind als auch die Angaben zu der Kindertagespflegeperson.

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken, gilt folgende Regelung für die Meldung zur Statistik:
Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt, um Doppelzählungen zu vermeiden, durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

A Persönliche Merkmale

1–3 Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr

Für jede Kindertagespflegeperson sind Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr anzugeben. Letztere Angaben werden zur Berechnung des genauen Alters der Kindertagespflegeperson zum Stichtag benötigt.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

B Art und Umfang der Qualifikation

Kindertagespflege soll durch „geeignete Kindertagespflegepersonen“ durchgeführt werden (§ 23 Absatz 1 SGB VIII). Geeignet sind nach § 23 Absatz 3 SGB VIII Personen, die u. a. „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“. Die nachfolgenden Erläuterungen dienen u.a. zur Erfassung der Art des Qualifikationsnachweises der Kindertagespflegepersonen.

1 Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Als Schulabschluss gilt der Besuch einer Schule in der vorgeschriebenen Zeit bis zum erfolgreichen Abschluss der Prüfungen. Der Schulbesuch alleine reicht somit nicht aus. Bei ausländischen Abschlüssen wird der gleichwertige deutsche Abschluss gewählt, unabhängig davon, ob eine Anerkennung des Abschlusses vorliegt.

Ohne Schulabschluss
Schule wurde vorzeitig abgebrochen bzw. ohne erfolgreichen Abschluss beendet.

Haupt-/Volksschulabschluss
Abschlusszeugnis der Hauptschule. Gleichwertig sind:
– Förderschulabschluss
– erfolgreicher Abschluss eines Berufsvorbereitungsjahres (BVJ)
– Abschluss der 8. oder 9. Klasse an einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR).

Realschulabschluss/ Mittlere Reife/ gleichwertiger Abschluss
Mittlere Reife: Abschlusszeugnis einer Realschule (oder Mittelschule), eines Realschulzweiges an einer Gesamtschule oder einer Abendrealschule. Gleichwertig sind:
– Versetzungszeugnis in die 11. Klasse eines Gymnasiums.
– das Abschlusszeugnis einer Berufsaufbau- oder einer teilqualifizierenden Berufsfachschule.
– Abschluss der 10. Klasse einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule der ehemaligen DDR.

Abitur (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)
Das Abitur bzw. die allgemeine Hochschulreife wird u.a. an einem Gymnasium oder einer integrierten Gesamtschule erworben. Gleichwertig ist der Abschluss der erweiterten Oberschule in der ehemaligen DDR.
Das Fachabitur (fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife) wird u.a. durch Abschluss einer Fachoberschule, Berufsoberschule, einer Höheren Handelsschule oder an einem Berufskolleg erworben (in den Bundesländern unterschiedlich geregelt).

Anderer Abschluss/ Unbekannt
„Anderer Abschluss“ ist anzugeben, wenn sich der Abschluss keiner der vorherigen Kategorien zuordnen lässt. Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden, sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.
Die Antwort „Unbekannt“ sollte nur gewählt werden, wenn überhaupt keine Informationen zum Schulabschluss vorliegen. In den Fällen, in denen Unsicherheit zwischen zwei Alternativen besteht, ist auf jeden Fall die am ehesten zutreffende Alternative zu wählen.

2 Höchster Berufsausbildungsabschluss

Verfügt die Kindertagespflegeperson über einen fachpädagogischen Berufsausbildungsabschluss, ist dieser hier anzukreuzen. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse am Stichtag.

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen wird in nebenstehender Liste geregelt. Andere Berufsausbildungsabschlüsse sollen den ihnen am ehesten entsprechenden Kategorien zugeordnet werden.

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterin:

Hierunter fallen auch Abschlüsse, die an einer Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden sowie Bachelor of Arts-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/ Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/ Dipl.-Erziehungswissenschaftlerin:

Hierunter fallen auch Magister-Abschlüsse mit Hauptfach Erziehungswissenschaft, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin mit universitärem Diplom (Langstudiengang), Dipl.-Elementarerzieher/Dipl.-Elementarerzieherin, Dipl.-Sonderpädagoge/Dipl.-Sonderpädagogin, Dipl.-Rehabilitationspädagoge/Dipl.-Rehabilitationspädagogin, Umweltpädagoge/Umweltpädagogin, Dipl.-Psychologe/Dipl.-Psychologin sowie Master of Arts-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Master)

Die Bezeichnungen der Master-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Master-Abschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:

Master in …
Elementar- und Integrationspädagogik; Childhood research and education – Kindheitsforschung; Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/ Diversity Education; Frühe Kindheit; Frühkindliche Bildung und Erziehung; Kindheit, Jugend, Soziale Dienste; Kita-Management, Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen.

Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor)

Die Bezeichnungen der Bachelor-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Bachelor-Abschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:

Bachelor in ...
Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Erziehung und Bildung im Lebenslauf, integrative Frühpädagogik, Frühpädagogik, Bildung und Erziehung, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Elementarpädagogik, Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter, Frühe Bildung, Kita-Management, Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen

Erzieher/Erzieherin:

Hierunter fallen auch staatlich anerkannte Kindergärtner/ Kindergärtnerin und Kinderhortner/Kinderhortnerin, Arbeitserzieher/Arbeitserzieherin (BW), Erzieher/Erzieherin – Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW), Fachkraft Soziale Arbeit (SN).

Kinderpfleger/Kinderpflegerin:

Hierunter fallen auch Erziehungshelfer/Erziehungshelferin (RP), Dorfhelfer/Dorfhelferin (BW, BY, NI, NRW).

Heilerzieher/Heilerzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin

Hierunter fallen auch: Entbindungspfleger/Hebamme, Physiotherapeut/Physiotherapeutin, Ergotherapeut/Ergotherapeutin, Logopäde/Logopädin, Sprachtherapeut/ Sprachtherapeutin.

Familienpfleger/Familienpflegerin:

Hierunter fallen auch die Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH), Haus- und Familienpfleger/-pflegerin (BW, HB, NI, ST).

Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung:

Ausbildung unterhalb der Fachschulausbildung; es kann sich auch um Sonderlehrgänge oder um landesspezifische Modellvorhaben handeln.

Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

Berufsausbildungs-abschluss	umfasst zum Beispiel auch
Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)	Sozialdiakon/Sozialdiakonin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Jugendfürsorger/Jugendfürsorgerin, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/-fürsorgerin, Rehabilitationspädagoge/Rehabilitationspädagogin
Erzieher/Erzieherin	Heimerzieher/Heimerzieherin, Unterstufenlehrer/Unterstufenlehrerin, Kindergärtner/Kindergärtnerin, Krippenerzieher/Krippenerzieherin, Krippenpädagoge/Krippenpädagogin, Horterzieher/Horterzieherin, Erzieher/Erzieherin für Jugendheime, Erzieher/Erzieherin in Heimen und Horten, Erzieher/Erzieherin im kirchlichen Dienst, Gruppenerzieher/Gruppenerzieherin, Kinderdiakon/Kinderdiakonin
Kinderpfleger/Kinderpflegerin	Facharbeiter/Facharbeiterin für Kinderpflege
Anderer, nicht fachpädagogischer Berufsbildungsabschluss	Verkäufer/Verkäuferin, Klubleiter/Klubleiterin, Freundschaftspionierleiter/Freundschaftspionierleiterin
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Erziehungshelfer/Erziehungshelferin ohne Abschluss

3 Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege

Verfügt die Kindertagespflegeperson über einen „abgeschlossenen Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“, ist dies hier unter Berücksichtigung der Dauer des Kurses anhand der Stundenzahl anzugeben. Mit Stunden sind hier Unterrichtseinheiten à 45 Minuten gemeint. Volle Zeitstunden müssen folglich in Unterrichtseinheiten umgerechnet werden.

4 Anderer Nachweis der Qualifikation

Ein „Anderer Nachweis der Qualifikation“ kann z. B. auf landesrechtlichen Regelungen zum Qualifikationsnachweis beruhen.

5 In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung

Nimmt die Kindertagespflegeperson während der Tätigkeit der Kindertagespflege an einem Kurs zur Grundqualifizierung teil, ist „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ anzukreuzen.

6 Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder

Weiter ist anzukreuzen, wenn die Kindertagespflegeperson einen „Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder“ absolviert hat.

Beachte: Besteht der „Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“ aus mehreren „Modulen“ (= Kursen), bedeutet der erfolgreiche Abschluss einzelner Module nicht zwingend eine „abgeschlossene Grundqualifizierung“ bei der gleichzeitig „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ angegeben werden kann. Eine solche Mehrfachangabe ist nicht zulässig. Es liegt in der Entscheidung der meldenden Stelle, hier entweder „abgeschlossene Grundqualifizierung“ mit dem entsprechenden Stundenumfang oder „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ anzugeben.

C Angaben zur Betreuung

1 Anzahl der betreuten Kinder

Hier ist die Zahl der Kinder einzutragen, für die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis bei der Kindertagespflegeperson besteht. Dabei ist nicht notwendig, dass am Stichtag tatsächlich eine Betreuung stattfindet. Unberücksichtigt bleibt die Zahl möglicher bzw. gewünschter Betreuungsverhältnisse der Kindertagespflegeperson (Kapazität).

2 Davon (überwiegender) Ort der Betreuung

Hier ist bei jedem Ort die Zahl der von der Kindertagespflegeperson dort gewöhnlich und regelmäßig betreuten Kinder anzugeben. Betreut eine Kindertagespflegeperson mehrere Kinder an unterschiedlichen Orten, ist für den jeweiligen Ort die entsprechende Zahl der Kinder anzugeben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

TP

Stichtag: 1. März 2026

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie über den Stand des bedarfsgerechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten. Erhoben werden die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen Kinder sowie die Zahl der die Kindertagespflege durchführenden Personen. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tagesbetreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in jährlichem Abstand – jeweils zum Stichtag 1. März – durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 7a SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 5 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung
Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummern, Löschung
Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer für jedes gemeldete Kind und jede gemeldete Kindertagespflegeperson.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde
Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können
- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.